



Luxembourg, 13. Mai 2020

PRESSEMITTEILUNG 04/2020

Urteil in der Rechtssache E-4/19 *Campbell ./. die norwegische Regierung, vertreten durch die Berufungsinstanz für Einwanderungsangelegenheiten (Utlendingsnemnda – UNE)*

ABGELEITETES AUFENTHALTSRECHT IM HEIMATSTAAT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE FAMILIENANGEHÖRIGE

Mit dem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Vorlagefragen des norwegischen Obersten Gerichtshofs (*Norges Høyesterett*) zur Auslegung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (“die Richtlinie”), im Hinblick auf das frühere Urteil des Gerichtshofs im Fall E-28/15 *Jabbi* [2016] EFTA Ct. Rep. 575, beantwortet.

Der Fall betraf Frau Campbell, eine kanadische Staatsangehörige, welche seit Juni 2012 mit Frau Gjengaar, einer norwegischen Staatsangehörigen, verheiratet ist, und auf ein Aufenthaltsrecht in Norwegen als Familienangehörige einer EWR-Staatsangehörigen klagte. Frau Campbell hatte 2012 zum ersten Mal einen Antrag auf Familienzusammenführung in Norwegen gestellt. Nachdem der Antrag abgelehnt wurde, zog das Paar nach Schweden. Frau Gjengaar begann später auf den Hurtigruten Küstenschiffen in Norwegen mit befristeten Arbeitsverträgen zu arbeiten im Schichtsystem von drei Wochen an Bord und drei Wochen frei. Während ihrer Auszeit reiste Frau Gjengaar zurück nach Schweden, blieb gelegentlich in Norwegen und machte Urlaub in anderen Ländern. Im Januar 2014 meldete sich Frau Gjengaar förmlich wieder in Norwegen wohnhaft.

Am 5. Juni 2014 beantragte Frau Campbell ein Aufenthaltsrecht in Norwegen als Familienangehörige einer EWR-Staatsangehörigen. Die Einwanderungsbehörde lehnte den Antrag am 23. September 2014 ab und entschied sie auszuweisen. Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens wurde die Entscheidung den norwegischen Gerichten vorgelegt. Im Rechtsmittelverfahren legte der Oberste Gerichtshof dem Gerichtshof drei Fragen zur Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie vor.

Um die justizielle Zusammenarbeit nach Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs zu ermöglichen, setzte sich der Gerichtshof mit Artikel 28 des EWR-Abkommens auseinander, da der Fall, die Arbeitnehmerfreizügigkeit betrifft, wie sich aus den dem Gerichtshof vorgetragenen Fakten ergibt. Der Gerichtshof stellte fest, dass ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht im Herkunftsstaat der EWR-Staatsangehörigen für deren Familienangehörige, welche eine Drittstaatsangehörige ist, entsteht, wenn der Aufenthalt in einem anderen EWR-Staat durch eine gewisse Dauer gekennzeichnet war, sodass es der Arbeitnehmerin möglich war ein Familienleben zu begründen oder zu stärken.

Mit der ersten Frage wurde der Gerichtshof im Wesentlichen gefragt, ob angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Homogenitätsgebots, die Richtlinie analog auf eine Situation anwendbar ist, wo eine EWR-Staatsangehörige in ihren

Herkunftsstaat mit einer Familienangehörigen zurückkehrt. Der Gerichtshof stellte fest, dass sich die Rechtslage im EWR seit *Jabbi* nicht verändert hat und daher kein Grund bestand vom Homogenitäts- und Effektivitätsverständnis dieses Urteils abzuweichen. Im Hinblick auf eine EWR-Staatsangehörige, welche keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie auf eine Situation anwendbar sind, wo die EWR-Staatsangehörige mit einer Familienangehörigen, wie z.B. mit einer drittstaatsangehörigen Ehepartnerin, in ihren Herkunftsstaat zurückkehrt.

Mit der zweiten und dritten Frage, wurde um Klärung der Worte “kontinuierlich” und “begründeter Aufenthalt” und dem Zusammenhang zwischen begründetem Aufenthalt und Rechtsmissbrauch ersucht. Der Gerichtshof stellte fest, dass jeder Aufenthaltszeitraum entsprechend und im Einklang mit den Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 und Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie durch eine EWR-Staatsangehörige in einem EWR-Staat, der nicht ihr Herkunftsstaat ist, während diesem die EWR-Staatsangehörige ein Familienleben mit einer Drittstaatsangehörigen begründet oder stärkt, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht für die drittstaatsangehörige Familienangehörige entstehen lässt, wenn die EWR-Staatsangehörige in ihren Herkunftsstaat zurückkehrt. Der Begriff des Aufenthalts muss so ausgelegt werden, dass angemessene Zeiträume der Abwesenheit erlaubt sind, welche arbeitsbedingt sein können oder nicht, und nicht durch ihre Dauer dem begründeten Aufenthalt entgegenstehen oder zuwiderlaufen. Dies gilt unbeschadet von Artikel 35 der Richtlinie. Für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs besteht jedoch keine ausreichende Grundlage dadurch, dass sich eine EWR-Staatsangehörige bewusst in eine Situation für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts in einem anderen EWR-Staat gebracht hat.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.